

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 398/72

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Curt M. [REDACTED],
T. A. [REDACTED], J. Br. [REDACTED], B. Bl. [REDACTED], J. [REDACTED]/I. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister, Wiesbaden,
Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner,

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1975 durch die Richter Dr. Thuma, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 12. Oktober 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.



erfülle. Die hiergegen gerichtete Klage wurde, soweit der Kläger eine 14.185,80 DM übersteigende Kapitalentschädigung und eine Rente begehrt hatte, durch das rechtskräftige Urteil des Landgerichts vom 27. Mai 1958 abgewiesen. Diese Entscheidung läßt keinen Anhalt dafür erkennen, daß das Wahlrecht aus formellen Gründen, etwa wegen Verletzung der Frist des § 96 BEG, verneint worden sei. Die nach Art. IV der 2. IndVO ergangenen Entscheidungen, die eine Kapitalentschädigung von 40.000,— DM auf Grund der Einstufung in eine höhere Beamtengruppe zuerkannten, eröffneten dem Kläger kein Rentenwahlrecht; denn die für ihn maßgebenden Rentenwahlvoraussetzungen des § 94 BEG wurden von den neuen Einstufungsgrundsätzen des Art. III der 2. IndVO nicht berührt (Art. IV Abs. 2 aGO).

Danach steht für das Überleitungsverfahren fest, daß der Kläger nach den bisherigen Vorschriften kein Wahlrecht hatte. Deshalb scheidet ein Wahlrecht nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Schluss aus. Auf die Erwägungen des Berufungsgerichts kommt es nicht an.

Es meint weiter, im anhängigen Überleitungsverfahren sei über das Abhilfebegehren des Klägers nicht zu entscheiden. Das ist unrichtig (BGH RZW 1972, 346). Auf dieser Abweichung von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs beruht das Berufungsurteil jedoch nicht.

Im Wege der Abhilfe könnte der Kläger eine Rente nur erlangen, wenn die Ablehnung des Rentenanspruchs im rechtskräftigen Urteil vom 27. Mai 1958 unrichtig wäre (BGH RZW 1972, 344; vgl. auch BGH RZW 1975, 17). Das ist nach den in anderem Zusammenhang getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Danach war die Arbeitsfähig-

keit des Klägers bis zu seiner Magenoperation im Dezember 1960 nur um 30 % herabgesetzt. Das Urteil vom 27. Mai 1958 hat mithin ein Wahlrecht im Ergebnis zu Recht verneint; die Voraussetzungen des § 94 BGG waren nicht erfüllt. Die rechtskräftig abgelehnte Rente konnte der Kläger am 16. November 1961 nicht erneut geltend machen. Schon aus diesem Grund ist das Berufungsurteil vom 26. Oktober 1965 im Ergebnis richtig; auch insoweit kommt eine Abhilfe nicht in Betracht.

Dr. Thumm

Fuchs